

Die Vorsitzende
des Haupt- und Finanzausschusses

An die
Mitglieder des
Haupt- und Finanzausschusses

B A D K A R L S H A F E N

Am **Dienstag**, dem **1. Juni 2021, 19:30 Uhr**, findet im **Landgrafensaal** des Rathauses, Hafenplatz 8, eine öffentliche Sitzung des **HAUPT- und FINANZAUSSCHUSSES** statt, zu der ich einlade.

T A G E S O R D N U N G :

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Wahl einer Ausschussvorsitzenden / eines Ausschussvorsitzenden
3. Wahl von zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern der Ausschussvorsitzenden/des Ausschussvorsitzenden
4. Wahl eines Schriftführers und zwei stellvertretenden Schriftführern
5. Neuwahl der Ortsgerichtsmitglieder für das Ortsgericht Bad Karlshafen II
6. 1. Änderung der Satzung der Stadt Bad Karlshafen über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 8. Dezember 2020/Sondervereinbarung mit dem Carolinum für HV- und AHB-Patienten
7. Erwerb der Grundstücke Gemarkung Helmarshausen, Flur 13, Flurstück 56/(65 – 76)
8. Antrag von Bündnis`90/DIE GRÜNEN auf Bildung eines Ausschusses für Touristik, Planen, Bauen und Umwelt
9. Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

Das Protokoll der vergangenen Sitzung kann auf der städtischen Homepage eingesehen werden.

Stellvertreter der Ausschussmitglieder werden nicht mehr gewählt. Jedes Ausschussmitglied kann sich im Einzelfall durch einen anderen Stadtverordneten seiner Fraktion vertreten lassen. Falls Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, bitte ich Sie, von dieser Vertretungsregelung Gebrauch zu machen.

gez. Niemetz
Stadtverordnetenvorsteherin

Az.:

Bad Karlshafen, den 18. Mai 2021

Vorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Wahl einer Ausschussvorsitzenden / eines Ausschussvorsitzenden

Sachverhalt:

Nach § 62 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wählen die Ausschüsse aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden.

Da die HGO keine ausdrückliche Regelung darüber enthält, wer während der Wahl der Ausschussvorsitzenden/des Ausschussvorsitzenden den Vorsitz führt und § 57 HGO (Altersvorsitz) als sinngemäße Anwendung für Ausschüsse ausgeschlossen ist, muss davon ausgegangen werden, dass die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung auch die Wahl der/des Ausschussvorsitzenden leitet.

Zu wählen ist nach Stimmenmehrheit aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Ausschusses. Hierbei ist § 55 Abs. 3 der HGO zu beachten.

Beschlussvorschlag:

-/-



(Dittrich)

Bürgermeister

Beschluss:Abstimmungsergebnis:

dafür:

dagegen:

enthalten:

Az.:

Bad Karlshafen, den 18. Mai 2021

Vorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Wahl von zwei Stellvertreterinnen/Stellvertretern der Ausschussvorsitzenden/des Ausschussvorsitzenden

Sachverhalt:

Nach § 62 Abs. 3 Satz 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) werden auch die Stellvertreterinnen/Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden/des Ausschussvorsitzenden aus der Mitte des Ausschusses gewählt.

In § 31 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und des Haupt- und Finanzausschusses ist festgelegt, dass zwei Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu wählen sind.

Gewählt wird nach Stimmenmehrheit aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte des Ausschusses. Hierbei ist § 55 Abs. 3 der HGO zu beachten.

Beschlussvorschlag:

-/-

Beschluss:


(Ditrich)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

dafür:

dagegen:

enthalten:

Az.:

Bad Karlshafen, den 18. Mai 2021

Vorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Wahl eines Schriftführers und zwei stellvertretenden Schriftführern

Sachverhalt:

§ 61 Abs. 2 lässt in Verbindung mit § 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) die Möglichkeit zu, dass zu Schriftführern für gebildete Ausschüsse sowohl Stadtverordnete als auch Stadtbedienstete oder auch Bürger gewählt werden können.

In der Vergangenheit hat sich bewährt, diese Aufgabe Stadtbediensteten zu übertragen.


Es wird vorgeschlagen, die zukünftige Leiterin der Finanzverwaltung, Frau Marie Kaufmann, zur Schriftführerin und den Angestellten Michel Fahrmeyer, zum stellvertretenden Schriftführer, sowie Bettina Ebeling zur weiteren Stellvertreterin zu wählen.

Bei der Wahl des Schriftführers kann, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Für die Wahl des stellvertretenden Schriftführers gilt Gleiches.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss wählt Frau Marie Kaufmann zur Schriftführerin. Herr Michel Fahrmeyer und Frau Bettina Ebeling werden als stellvertretende Schriftführer gewählt.


(Dittich)
BürgermeisterBeschluss:

Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

dafür:

dagegen:

enthalten:

Az.:

Bad Karlshafen, den 23. März 2021

Vorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Neuwahl der Ortsgerichtsmitglieder für das Ortsgericht Bad Karlshafen II

Sachverhalt:

Die Amtszeit des Ortsgerichtsschöffen Gerhard Briel endet am 31. Juli 2021 und die des Ortsgerichtsvorstehers Wilhelm Steinbrecher am 30. Juni 2021.

Für die letzte Wahlperiode war Herr Gerhard Briel als Ortsgerichtsschöffe für das Ortsgericht Bad Karlshafen II und Herr Wilhelm Steinbrecher als Ortsgerichtsvorsteher für das Ortsgericht Bad Karlshafen II bestellt. Die Herren Briel und Steinbrecher wurden angefragt, ob sie für eine weitere Wahlperiode kandidieren würden. Beide Herren haben der Stadt mitgeteilt, dass sie für eine weitere Amtszeit zur Verfügung stehen.

Mit Schreiben vom 17. Februar 2021 wurden die Fraktionsvorsitzenden gebeten mitzuteilen, ob sie die Wiederwahl der Herren Briel und Steinbrecher unterstützen oder andere Personen zur Wahl vorschlagen. Seitens der Fraktionen bestehen gegen die Wiederwahl keine Bedenken.

Die Wahl erfolgt in geheimer und schriftlicher Abstimmung oder, falls niemand widerspricht, durch Zuruf oder Handaufheben mit mehr als der Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgender Beschlussvorschlag empfohlen:

Herr Gerhard Briel, Am Fahlenberg 7, Bad Karlshafen, wird für die Wahlzeit vom 1. August 2021 bis zum 31. Juli 2026 zum Ortsgerichtsschöffen Bad Karlshafen II gewählt.

Herr Wilhelm Steinbrecher, Steinstraße 42, Bad Karlshafen, wird für die Wahlzeit vom 1. Juli 2021 bis zum 30. Juni 2026 zum Ortsgerichtsvorsteher Bad Karlshafen II gewählt.


(Dittich)
BürgermeisterBeschluss:

Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

dafür:

dagegen:

enthalten:

Az.:

Bad Karlshafen, den 6. Mai 2021

Vorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

1. Änderung der Satzung der Stadt Bad Karlshafen über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 8. Dezember 2020/Sondervereinbarung mit dem Carolinum für HV- und AHB-Patienten

Sachverhalt:

Im Carolinum werden Patienten in den Bereichen Neurologie/Geriatrie (ca. 65 Betten) und Orthopädie (ca. 145 Betten) versorgt.

Etwa die Hälfte der Patienten kommt über die Rentenversicherung zur medizinischen Rehabilitation (sogenannte Heilbehandlung/Heilverfahren, HV). Ziel dieser Behandlung ist der Erhalt von Gesundheit und Arbeitskraft/Wiedereingliederung in das Arbeitsleben, etwa bei chronischen Erkrankungen. Dieser Personenkreis ist daher relativ mobil und kann die Kureinrichtungen größtenteils nutzen.

Der andere Teil der Patienten kommt über die Krankenversicherungen direkt nach einem Krankenhausaufenthalt zur Anschlussheilbehandlung (AHB), bspw. im Bereich der Orthopädie nach Hüft- oder Gelenkoperationen, im Bereich der Neurologie bspw. nach Schlaganfällen (ab Phase C). Diese Patienten werden i. d. R. direkt aus den Akutkrankenhäusern, zunehmend noch „liegend“, in das Carolinum verlegt und werden dort erst wieder „mobil“ gemacht. Der überwiegende Teil dieser Patientengruppe kann die Kureinrichtungen nicht nutzen.

In den Heilbädern/Kurorten ist es daher üblich und sinnvoll, dass mit den örtlichen Kliniken Sondervereinbarungen über den Kurbeitrag abgeschlossen werden. Zuletzt wurde bei der Änderung der Kurbeitragssatzung 2006 aus den o. g. Gründen ein reduzierter Kurbeitrag für die HV- und die AHB-Patienten vereinbart (Hotelgäste des Carolinums zahlen den vollen Beitrag). Grundlage für diese Sondervereinbarung war § 7 Abs. 3 der seinerzeit geltenden Kurbeitragssatzung.

Bei der Neufassung der Kurbeitragssatzung wurde der entsprechende Absatz zum Abschluss von Sondervereinbarungen versehentlich nicht aufgenommen, so dass dieser wieder ergänzt werden sollte, um eine Rechtsgrundlage für eine weitere Sondervereinbarung mit dem Carolinum und vergleichbaren Einrichtungen zu schaffen.

Bei einem Gespräch zwischen dem Geschäftsführer des Carolinums, dem Geschäftsführer der Bad Karlshafen GmbH und dem Bürgermeister wurde vereinbart, die o. g. Regelung von 2006 im Vorgriff auf die Satzungsänderung beizubehalten, die Beiträge für HV- und AHB-Patienten für 2021 entsprechend der allgemeinen Erhöhung der Kurtaxe jedoch ebenfalls um 25 % anzupassen. Der Magistrat hat daher entschieden, bis zum Inkrafttreten der Satzungsänderung, die bestehende Vereinbarung mit dem Carolinum unter Anpassung der Beiträge um jeweils 25 % weiterlaufen zu lassen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgenden Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der 1. Änderung der Satzung der Stadt Bad Karlshafen über die Erhebung eines Kurbeitrages gemäß der Anlage zu.


(Dittrich)
Bürgermeister

Beschluss:

Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

dafür:

dagegen:

enthalten:

**Erste Änderung
der Satzung der Stadt Bad Karlshafen
über die Erhebung eines Kurbeitrages
vom xx. Monat 2021**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in der Sitzung am 8. Juni 2021 beschlossen, die Satzung der Stadt Bad Karlshafen über die Erhebung eines Kurbeitrages vom 8. Dezember 2021 wie folgt zu ändern:

Artikel I Änderungen

Der § 5 Befreiung von der Beitragspflicht wird um Absatz 5 wie folgt ergänzt.

„(5) Soweit es die besonderen Belange des Kurortes rechtfertigen, kann der Magistrat der Stadt Bad Karlshafen Sondervereinbarungen über die Einziehung und die Höhe des Kurbeitrages abschließen oder von der Erhebung ganz oder teilweise absehen.“

Artikel II Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Satzung der Stadt Bad Karlshafen über die Erhebung eines Kurbeitrages tritt am 1. April 2021 in Kraft.

Bad Karlshafen, den xx. Monat 2021

Stadt Bad Karlshafen
-der Magistrat-

(Dittrich)
Bürgermeister

Vorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Erwerb der Grundstücke Gemarkung Helmarshausen, Flur 13, Flurstück 56/(65 – 76)

Sachverhalt:

Die Flurstücke 56/(65-76) am Mückenhohlweg in Helmarshausen befinden sich in Privatbesitz. Der Grundstückseigentümer möchte sich nun vollständig von allen Grundstücken trennen. Er hat die Grundstücke der Stadt Bad Karlshafen zum Kauf angeboten.

Die Flurstücke befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 10 „Am Mittelberg“ von Helmarshausen aus dem Jahr 1976. Es handelt sich hierbei um insgesamt 13.696 qm. Davon sind 4.892 qm Grünfläche (Flurstück 56/70). Das Flurstück 56/70 ist im Flächennutzungsplan als Wohnfläche ausgewiesen (Bauerwartungsland). Da im Jahr 1976 Herr Dilling noch aktiver Landwirt war und bei einer Bebauung in unmittelbarer Nähe zum Hof mit Beschwerden bzgl. einer Geruchsbelästigung zu rechnen gewesen wäre, wurde das Flurstück 56/70 im Bebauungsplan als Grünfläche ausgewiesen. Herr Dilling hat seit einigen Jahren die Landwirtschaft aufgegeben, sodass nun auch in diesem Bereich eine Wohnbebauung möglich wäre.

Der Bodenrichtwert für erschlossenes Bauland (baureifes Land) beträgt 35 €/qm, Stand 2018. Bei den bebaubaren Flurstücken handelt es sich um geordnetes Rohbauland, da die Grundstücke nicht erschlossen sind. Bei der Ermittlung der Bodenrichtwerte für baureifes Land werden Kosten für die Erschließung berücksichtigt. Nach Rücksprache mit dem Gutachterausschuss für Immobilienwerte für den Bereich Landkreis Kassel ist üblicherweise mit Erschließungskosten von 25 €/qm bis 30 €/qm zu rechnen. Da es sich hierbei um ein kleines Baugebiet handelt, ist mit um 10 % bis 20 % höheren Erschließungskosten zu rechnen. Genauere Angaben liegen nicht vor.

Würden die Erschließungskosten vom Bodenrichtwert abgezogen werden, betrüge der Grundstückswert gleich null, was faktisch nicht möglich ist. Der Gutachterausschuss teilte mit, dass für geordnetes Rohbauland ein Preis von 7 €/qm bis 12 €/qm realistisch ist. Für Rohbauland wurden vom Gutachterausschuss keine Bodenrichtwerte für Helmarshausen und Karlshafen ermittelt. Für landwirtschaftliche Grünflächen beträgt der Bodenrichtwert 0,90 €/qm. Für Bauerwartungsland liegen keine Bodenrichtwerte vor. Vorstellbar sind Preise zwischen 2 €/qm und 10 €/qm.

Der Versuch, die Grundstücke an bauwillige Käufer zu veräußern, scheiterte in der Vergangenheit häufig daran, dass die Grundstücke nicht erschlossen sind und zwischen der Stadt und dem Grundstückseigentümer keine Einigung bzgl. der Erschließung bestand. Möglicherweise gab es auch beim Kaufpreis in der Vergangenheit unterschiedliche Vorstellungen zwischen dem Verkäufer und den potentiellen Käufern.

Vom Grundstückseigentümer wurde der Stadt die Gesamtfläche von 13.696 qm nun zum Preis von 100.000 € angeboten. Dies entspricht einem durchschnittlichen Preis von 7,30 €/qm. Würde man für das geordnete Rohbauland einen Preis von 10 €/qm und das Bauerwartungsland einen unteren Preis von 3 €/qm zugrunde legen, betrüge der Gesamtpreis 102.716 €. Das Angebot ist daher realistisch und liegt im unteren bis mittleren Bereich.

Die Baulandsituation im Stadtteil Bad Karlshafen stellt sich wie folgt dar:

Bauplätze stehen nur im Bereich der Gartenstadt und des Grasewegs zur Verfügung. Die Grundstücke befinden sich alle im Privateigentum. Einige der Grundstücke sind aufgrund der topographischen Lage (Hanglage) nur schwierig zu bebauen und vermittelbar. Der beigefügten Anlage können die verfügbaren Bauflächen entnommen werden.

Im Stadtteil Helmarshausen stellt sich eine ähnliche Situation dar. Aufgrund der topographischen Lage der Baugrundstücke Am Fahlenberg sind diese schwierig zu vermitteln. Im Bereich des Mittelbergs gibt es nur wenige Grundstücke, die sofort bebaubar wären und für Bauinteressierte in Frage kämen. Diese Grundstücke befinden sich in Privatbesitz. Im Eigentum der Stadt Bad Karlshafen befindet sich die Friedhofserweiterungsfläche und das ehemalige Schulgrundstück. Die Friedhofserweiterungsfläche würde Platz für vier Bauplätze bieten. Für zwei der vier Bauplätze gibt es Interesse.

Das ehemalige Schulgrundstück bietet Platz für ca. 7 bis 9 Bauplätze, wofür es bereits Interessenten gab. Ein Verkauf von Bauplätzen ist erst nach der Durchführung einer Quartiersplanung mit Bodenordnung möglich. Mit der Quartiersplanung und Bodenordnung soll demnächst begonnen werden (Mittel für städtebauliche Planungen sind im Haushalt 2020 eingestellt). Der beigefügten Anlage können die verfügbaren Bauflächen in Helmarshausen entnommen werden.

Der beigefügten Anlage kann entnommen werden, dass in den letzten Jahren ein Anstieg von Bauanträgen für Wohngebäude und Wohnraumerweiterung zu verzeichnen ist. Gleiches ist bei den Bauberatungen festzustellen, wobei bei den Bauberatungen bisher keine Statistik geführt wird. Es gibt zunehmend Anfragen zu verfügbaren Bauflächen von jungen Familien oder ältere Personen, die in der Vergangenheit in Bad Karlshafen waren und ihren Ruhestand in Bad Karlshafen verbringen möchten.

Nicht zuletzt durch die Corona-Pandemie haben die Möglichkeiten von Digitalisierung und Homeoffice einen neuen Schub bekommen. Der deutsche Städte- und Gemeindebund, der insbesondere die kleinen und ländlich gelegenen Kommunen vertritt, und andere Experten gehen davon aus, dass die Corona-Pandemie zu einem neuen Schub zurück zu einer stärkeren Nachfrage für die ländlichen Räume führen wird, da sich die Arbeitswelt nachhaltig verändert.

Durch den Erwerb der Grundstücke besteht für die Stadt Bad Karlshafen die Möglichkeit, in eigener Hand einen größeren Bereich für eine neue Wohnbebauung weiter zu entwickeln, zumal für dieses Gebiet bereits ein gültiger Bebauungsplan besteht. Die Stadt Bad Karlshafen verfügt darüber hinaus im Moment über keine eigenen und insgesamt über kaum weitere geeignete Flächen, in denen eine entsprechende Entwicklung möglich wäre. Ein wesentlicher Vorteil beim Kauf der Fläche besteht darin, dass die Stadt als Eigentümer die Entwicklung völlig eigenständig steuern kann und nicht auf Dritte angewiesen ist.

Voraussetzung für die Entwicklung der Flächen ist, dass den Interessenten eindeutige Informationen zum Grundstück und zur Erschließung gegeben werden können. Durch den Erwerb des Grundstücks können eindeutige Erschließungsplanungen erstellt werden um diese anschließend in die Realität umzusetzen. Zudem könnte die Stadt Bad Karlshafen offensiv in die Werbung als Wohnstandort gehen.

Der zukünftige Verkaufspreis würde sich aus dem Kaufpreis und den Erschließungskosten zusammensetzen und voraussichtlich bei ca. 37,30 € / m² liegen

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 25. Januar dem Erwerb der Grundstücke zugestimmt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung den folgenden Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, zur Entwicklung weiterer Wohnbauflächen in Helmarshausen die Grundstücke in der Gemarkung Helmarshausen, Flur 13, Flurstücke 56/65, 56/66, 56/67, 56/68, 56/69, 56/70, 56/71, 56/72, 56/73, 56/74, 56/76, zum Gesamtpreis von 100.000 € zzgl. Nebenkosten zu erwerben.

Die finanziellen Mittel sind im Haushalt 2021 einzuplanen.

Beschluss:

Dem Beschlussvorschlag wird zugestimmt.



(Detrich)
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

dafür:

dagegen:

enthalten:

Az.:

Bad Karlshafen, den 19. Mai 2021

Vorlage für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

Antrag von Bündnis`90/DIE GRÜNEN auf Bildung eines Ausschusses für Touristik, Planen, Bauen und Umwelt

Sachverhalt:

Bündnis`90/DIE GRÜNEN" haben am 13. April 2021 den Vorschlag unterbreitet einen weiteren Ausschuss „Ausschuss für Touristik, Bauen, Planen und Umwelt" zu bilden, siehe Anlage.

Der Antrag von Bündnis`90 / DIE GRÜNEN auf Bildung eines Ausschusses für Touristik, Planen, Bauen und Umwelt wird von der Stadtverordnetenversammlung zur weiteren Bearbeitung in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss möge eine gemeinsame Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung wieder vorlegen.

Beschlussvorschlag:

Wird in der Sitzung erarbeitet.

Beschluss:

-/-

Abstimmungsergebnis:

dafür:

dagegen:

enthalten:


(Dittich)
Bürgermeister

Antonio Gottwald*B90/Grüne*Bergstr. 2*34385 Bad Karlshafen

An den
Ältestenrat Bad Karlshafen
über
Bgm. Herrn Dittrich
Hafenplatz 8

34385 Bad Karlshafen

Antonio Gottwald

Stadtverordneter
Hafenplatz 8
34385 Bad Karlshafen

Privat:
Bergstraße 2
34385 Bad Karlshafen
Mail: antonio.gottwald@gruene-badkarlshafen.de

www.gruene-badkarlshafen.de

Bad Karlshafen, 12.04.2021

Vorschlag/Antrag

zur Stadtverordnetenversammlung am 27.04.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dittrich,

bitte leiten Sie an den Ältestenrat weiter, zwecks der Tagesordnung zur 1. Sitzung, dass bei der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und der Benennung von Ausschüssen, Bündnis 90/DIE GRÜNEN darum bitten, zusätzlich einen weiteren Ausschuss der Stadtverordnetenversammlung vorzuschlagen:

"Ausschuss für Touristik, Bauen, Planen und Umwelt"

Ein solcher Ausschuss kann dezidiert auf Themenfelder eingehen, die charakteristisch für Bad Karlshafen sind.

Auch kann somit die inhaltliche Arbeit der Stadtverordneten auf mehrere Schultern und auch mit Fachwissen von weiteren Stadtverordneten in einem Ausschuss ergänzt und in die Stadtverordnetenversammlungen eingebracht werden.

Die Vorarbeit und konstruktive Aussprachen in einem Ausschuss mit anschließender Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung, ist das wesentliche Merkmal, das eine Stadtverordnetenversammlung, auch mit vielen Tagesordnungspunkten, besser durchzuführen ist.

Strittige Anfragen können so in den Ausschuss verwiesen werden, um Klärung und ggf. eine neue Vorlage für die Stadtverordnetenversammlung zu erstellen.

Dem Haupt- und Finanzausschuss werden dadurch letztendlich keine Kompetenzen entzogen.



Um eine parteiübergreifende Regelung für die Aufgaben, Inhalte und der Besetzung zu finden, schlagen wir eine

„Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung“

vor.

Die Stadtverordneten mögen beschließen:

Der Antrag von Bündnis`90 / DIE GRÜNEN auf Bildung eines Ausschuss für Touristik, Planen, Bauen und Umwelt wird zur weiteren Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss möge eine gemeinsame Beschlussvorlage für die Stadtverordnetenversammlung erarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung wieder vorlegen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Gottwald